

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV



Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach
Abt. Energiewirtschaft
Herr Jörg Dietrich (0671 99 1650)

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 01. Januar 2018 sind von den Erlösbergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösbergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a				Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a			
	Netto		Brutto		Netto		Brutto	
	Leistungspreis €/ (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	4,16	3,25	4,95	3,87	74,76	0,43	88,96	0,51
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	5,42	3,78	6,45	4,50	85,86	0,57	102,17	0,68
Niederspannungsnetz (NS)	7,13	4,20	8,48	5,00	67,85	1,77	80,74	2,11

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

Stand: 22.09.2017

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.